

# Freiburger-Beitung

## und Anzeiger für die westliche Schweiz

Freiburg, Reichengasse, Nr. 13

O. I. X. M. V. X.

Dienstag, den 5. Dezember 1899.

**Abonnementspreis:**  
 Für die Schweiz jährlich . . . Fr. 6 80  
 Postfracht Halbjährlich " 3 40  
 Vierteljährlich " 2 50  
 Für's Ausland kommt der Postzuschlag hinzu.

**Druck und Expedition der katholischen Druckerei:**  
 Reichengasse, Nr. 13  
 Inserate werden entgegengenommen von der **Annoncen-Expedition**  
 Saanenstein & Vogler, St. Niklausgasse, Freiburg.

**Veränderungsgebühren:**  
 Für den Kanton Freiburg die Seite 15 Sts.  
 Für die Schweiz . . . 20 "  
 Für das Ausland . . . 25 "  
 Restanten . . . 50 "

Neu eintretende Abonnenten erhalten die

### Freiburger Zeitung

von nun an bis Neujahr

## gratis

### Die letzte Grossratsitzung

Unser Große Rat hat nun während drei Wochen innert den Mauern der Hauptstadt getagt und nach gethaner Arbeit sind die Grossräte zum heimlichen Herd zurückgekehrt. Man wird unserer gesetzgebenden Behörde das Zeugnis nicht versagen können, daß sie die Zeit zu fruchtbringender Arbeit redlich ausgenützt hat. Wenn vor etlichen Wochen eine Zeitung in ihren Spalten der Ansicht Ausdruck verliehen hat, daß die Diskussionen vielfach zu weit gesponnen werden und ein Redner nur zu häufig das wiederhole, was ein anderer schon gesagt habe, so trifft dieser Vorwurf diesmal entweder gar nicht oder in ganz geringem Maße zu. Die Beratungsgegenstände wickelten sich rasch ab und wenn hier und da der geschäftliche Gang ein schleppender zu werden drohte, so sorgte der Präsident der Behörde Herr Chappot dafür, daß der Wagen ab dem Fleck kam. Die Sitzung weist Gesetze von weittragender Bedeutung auf. Vorab ist es das Gesetz über die gewerblichen Schiedsgerichte, das wir besonders

begrüßen. Für die Stadt Freiburg und für die Städte überhaupt, ist dieses Gesetz zur Notwendigkeit geworden. In früheren Jahren hat unser Blatt mehr denn einmal auf dieselben aufmerksam gemacht. Der Arbeiter, der von anderwärts zu uns kommt, vermag bei Schwierigkeiten mit seinem Meister nicht zu prozessieren. Er zieht lieber fort und läßt den verdienten Lohn im Stich, als für etliche Franken ein paar Fünffrankenstücke, die er nicht hat, aufs Spiel zu setzen. Möge dieses Gesetz der erste Schritt sein, um besonders der Meisterschaft in den Städten tüchtige Arbeiter zuzuführen und für längere Zeit zu gewinnen; denn für den Meister des löblichen Handwerks gilt die gleiche Regel wie für den Bauer: die schlechtesten Knechte sind auch die teuersten.

Ein Gesetz, das tief in unsere bäuerlichen Verhältnisse einschneidet, ist dasjenige der obligatorischen Viehverversicherung. Die obligatorische Viehverversicherung ist auf berechnete Bedenken gestoßen. Und gewiß, wenn man die vielen Steuern ins Auge faßt, die der Landmann zu bewältigen hat, so muß doch die Frage auftauchen: mag der Bauernstand, besonders der mit den heutigen ökonomischen Verhältnissen so schwer kämpfende Mittelstand in die Länge die Steuerlast tragen? Ist bei der Beforgung des Viehes, von der doch größtenteils auch sein Gesundheitszustand abhängt, nicht ein himmelweiter Unterschied? Besorgt es nicht gerade der Kleinbauer mit einer bis drei Kühen selbst besser als der Großbauer? Ist es recht, daß die gut wie die schlecht besorgte Ware die gleiche Steuer bezahle? Dieses um so mehr, da der Großbauer sein Brachvieh einer hohen Schätzung unterstellt. Diese und ähnliche Bedenken dürften erhoben werden. Der Rat ging über diese Bedenken hinweg und schuf ein gutes Gesetz, das auf der Höhe der Zeit steht, das aber mit der zunehmenden Erfahrung doch reparaturbedürftig

werden könnte. Er stellte sich auf den Standpunkt des allgemeinen Nutzens. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, bedeutet das Gesetz für unsere Landwirtschaft einen gesunden Fortschritt.

Die Sitzung brachte auch ein Grundgesetz für die junge Universität. Das Werk besteht nun seine zehn Jahre und ward auf keinem von der obersten kantonalen Behörde sanktionierten Gesetz fundiert. Dieses mochte wohl für die Anfänge des Werkes angehen, konnte aber für die Dauer nicht befriedigen. Die Erziehungsdirektion hatte deshalb einen Entwurf ausgearbeitet und brachte denselben trotz eines durchaus ungerechtfertigten Verschiebungsantrags der Opposition zur Behandlung. Die durch die Erziehungsdirektion ausgearbeitete Vorlage wurde nahezu ohne Abänderung angenommen. Art. 2 besagt: die Universität wird auf Staatskosten unterhalten. Während Art. 3 ihr die Rechte einer moralischen Person erteilt. Die Anfrage eines Mitglieds des Rates, welche Stellung die Universität gegenüber dem Staate einnehme, war nicht ohne Interesse. Die Antwort des Vertreters des Staatsrats entbehrte nicht des diplomatischen Geschickes. Ob viele Mitglieder des Rates auf die Tragweite der Anfrage acht gegeben haben, wissen wir nicht. Der Artikel wegen der Amtsdauer der Professoren, gab zu längeren Auseinandersetzungen Anlaß. Ob 5- oder 10-jährige oder lebenslängliche Anstellung ward debattiert. Dem Räte gefiel die Anstellung auf 10 Jahren. Wohlthuend war bei diesem gut gewählten Anlaß die Anerkennung des Hrn. Erziehungsdirektors, welche er in warmen Worten der schweizerischen Universitäten wegen ihrer patriotischen und freundschaftlichen Haltung in der schweren Universitätskrise zollte. Es zeigen diese Worte von feinem staatsmännischem Takt und beweisen, daß der Leiter des Erziehungsdepartements die Gefahren voll erkannte,

### Fenilleton.

### Der heilige Waldrich .

Gründer des Klosters Rüeggisberg  
(Fortsetzung).

Bisher war die Kastvogtei bei dem Hause ihres Stifters geblieben und sie hatte mit wenig Ausnahme Ursache gehabt, mit ihren Bögten zufrieden zu sein. Daher die Bitte des Klosters an den Grafen um Ausstellung eines Reverses. Und Hartmann erwies sich als ein gütiger Herr, der zu seinen Schutzbefohlenen in freundschaftlichem Verhältnis stehen wollte, der sie schützte, jede Unbill als ihm selbst widersfahren ansah, ihre Rechte achtete, ihnen keinen mißbeliebigen Vogt setzen oder in Geldverlegenheiten die Kastvogtsrechte veräußern wollte. Der Kastvogt von Rüeggisberg war auch Malesfizrichter über todeswürdige Verbrecher der in dem Kastvogtbezirk wohnenden Hintersaßen und er hatte das Recht,

in solchen Fällen ein Drittel des verfallenen Gutes als Buße zu seinen Händen zu beziehen, das Uebrige gehörte dem Kloster. Die frühere Kirche in Alterswyl soll eine der ältesten Kirchen des Landes gewesen sein und ist von vielerlei Sagen umgeben. So habe an ihrer Stelle in heidnischen Zeiten ein Göztempel gestanden. Den Namen habe der Ort davon erhalten, daß bei einem feindlichen Ueberfall Ortschaft und Tempel und der umgebende Opfertempel abgebrannt seien. Nach Berchtold (u. a. D.) soll diese Sage, wenigstens was uralte Ansiedelung anbelangt, durch aufgefundenen Altertümer bestätigt werden. Sei dem wie ihm wolle, so viel steht fest, daß diese Gegend schon früh bewohnt und christlicher Kultur gewonnen wurde. Das Priorat wurde von Rüeggisberg aus besetzt. Im Kartular des Bistums Lausanne verfaßt durch Propst Cuno von Stäffis (1228) und neu herausgegeben durch Professor Matile von Neuenburg, ist Alterswyl im Defanat Freiburg unter dem Namen Wilaraltri Prioratus, bezeichnet. Ist der obere Teil des Senfbezirks vom Kloster Rüeggisberg aus evangelisiert worden? Bis vor einigen Jahren läutete man noch in Blaffeyen

die Matutin (Messe) von Rüeggisberg. Professor Dey von Freiburg sagt: „Die Benediktiner von Rüeggisberg haben Blaffeyen ausgereutet.“ Zum Defanat Freiburg gehörte im Jahre 1228: Wödingen, Willarwinnum, Duens, Tabernis, Willaralteri Prioratus, Heitenried, Drekkaris, Blansfeium, Marllie, Spins, Erguozach, Estuwillens, Martrans, Willarlotorel, Juwiesle, Cormondo, Barbaretschi und Belfagb. St. Schloster ist in einer Urkunde vom Jahre 1242 erwähnt. Dort heißt es: »Mons in quo sita est Cappella St. Sylvestri cum loco adjacente, der Berg wo die Kapelle St. Schloster liegt mit der Umgebung gehört dem Kloster Alterswyl.“ Das Priorat war sehr bedeutend und bestand immer aus einigen monachi expositi von Rüeggisberg, war somit eine Expositur von Rüeggisberg, mit welchem Stift dann Alterswyl laut Bulle Papst Innozenz VIII. vom 14. Dezember 1484 aufgehoben und dem damals neuerrichteten St. Vinzenzkloster in Bern inkorporiert wurde. Später hat Freiburg, Alterswyl um 3,000 Pfund losgekauft. Ein Pfund machte beinahe 48 Fr.

(Schluß folgt)

malerei-Anstalt (Bahren)

erlichen Kirchenverwaltungen literisch und technisch vollendet, sowie Kostenvoranschläge 1181

Viktor Euler, Basel.

Kardinal

zu melden an die obige 1189

waren

ich bekannt, empfiehlt:

arzenburg. 1086

ernnen

um anzuzeigen, daß er obige Auszeichnung Speise. 1189

chard-Mingueth. Telephon. gesucht.

ffe

und Baumwolle p. 1.40 bis 3.30 p. M. 4.50 " 6.- " 4.- " 6.50 " 5.50 " 12.- " 2.40 " 6.50 "

Gute Qualitäten

matquai 52.

zen-Adler burg

im Erdgesch. — Schöner 1160 Gute Küche.

essen von 1 Fr. an.

kation

eter am Donnerstag, den er Wohnung in Wyl, bei ichtige Kinder, 3 einjährige je, Wägen, Pflüge, Eggen, Dreschmaschine mit Zettel, Weizsäffer, Kartoffelbrüder, änte, und andere hier nicht

bekannt gemacht. 1193

teigerer: Peter Joffo.

gerfabrik

zu den höchsten 1096

welche durch den Wegzug und das nachträgliche Gebahren der demissionierenden Professoren für die junge Universität sind heraufbeschworen worden. Es sollte die konservative Presse auf die anerkennenden Worte des Chefs des Erziehungsdepartements der schweizerischen Universität gegenüber aufmerksam machen.

Das sind Lichtpunkte unseres kantonalen gesetzgebenden Lebens. Gibt es auch Schatten oder vielmehr Dinge, die wir anders gewünscht hätten? Gewiß! Gerade bei der Fertigstellung des Universitätsgesetzes hätten wir eine Diskussion, die sich auf einen höhern Standpunkt stellte, gewünscht. Dadurch hätte das Volk die Universität mehr kennen und schätzen gelernt. Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir behaupten, daß unser Volk den Wert einer zeitgemäßen Bildung, besonders der höhern Bildung noch nicht genug zu schätzen weiß. Was sich nicht in klingender Münze greifbar macht, entgeht dem Verstande so vieler. Das Universitätsgesetz bot die erwünschte Gelegenheit einen Stein zum Gebäude echter Volksbildung herbeizutragen. Geradezu peinlich hat es berührt, daß ein Oppositionsmitglied, welches besonders berufen war in der Universitätsangelegenheit ein Wort mitzusprechen den Ratsaal verließ, weil ein Verschiebungsantrag nicht durchging. Zehn Jahre besteht die Universität und noch ein Verschiebungsantrag! Eine solche Politik verstehe, wer da will. Wenn eine Opposition glaubt, das sei ihre Aufgabe, entweder sich bei wichtigen Verhandlungen zu drücken oder bloß niederzureißen, dann wird ihr Weizen niemals reifen.

Von den Interpellationen, die wir gewöhnlich am Ende einer Großratsitzung an den Staatsrat gerichtet werden, hatte die von Thusi ihre Berechtigung; denn über die Angelegenheit schwirrten die verschiedensten Gerüchte durch die Luft. Die Erklärung der Regierung befriedigte auch die Opposition. Die Anfrage wegen dem der Gemeinde Faun angehörigen, dem Staatesverkauften Nigwald mit dem Anfinnen, es möchte bemeldeter Berggemeinde eine größere Summe als die im Kauf stipulierte lausbezahlt werden, erschien dem Räte sonderbar. Gewiß würde jedermann den wackern Faunern, die einer rauhen Natur ihren Lebensunterhalt abringen, ein Mehrerlös gönnen. Aber wohin kommen wir, wenn jeder, der dem Staat etwas verkauft nachträglich vor die Regierung hintreten und ihr sagen würde: Apropos, ihr habt da mit dem Kaufobjekt, das ich auch abgetreten habe, ein gutes Geschäft gemacht; ihr müßt mir den Mehrerlös geben. So was disputiert sich nicht. Ein gegebenes Wort, ein abgeschlossener Handel ist ein Tatbestand der respektiert werden muß, wenn Ordnung herrschen soll in der Republik.

### Die rechtlichen Grundlagen des schweizer. Unfallversicherungsgesetzes

Ueber dieses Thema hat in der Sitzung des akademischen Juristenvereins am 15. November Hr. Dr. Feigenwinter aus Basel referiert. Der Vortragende führte folgendes aus: Die Lobspprüche des neuen Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1899 betr. die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung sind so groß, daß es auch einem Gegner des Gesetzes vergönnt sein mag, seine Stimme zu erheben. Man glaubt sich schon ein Urteil gebildet zu haben, wenn man sich ausrechnet, wie viel man bezahlt und dafür erhält, und wie sich die Bilanz stellt. Ob nicht die Allgemeinheit dabei Schaden leiden könnte, das untersucht man gar nicht. Die Juristen haben sich zu wenig mit dem Gesetz beschäftigt. Daher mag einmal eine Prüfung der juristischen Grundlagen des Gesetzes, und sein Zusammenhang mit dem schweizerischen Obligationenrecht und dem allgemeinen schweiz. Privatrecht am Platze sein. Das Gesetz ist freilich nicht für den Juristen gearbeitet, sondern für die breiten Massen des Volkes. Jeder Arbeiter soll sich daraus informieren können.

Und doch ist es umfangreich und so verquält und verzwickelt in seinen Bestimmungen, daß schon der Jurist eines 14tägigen Studiums bedarf, um sich über den Inhalt zu unterrichten. Für die breite Masse des Volkes wird das Gesetz stets unverständlich bleiben. So ist das Volk mit diesem Gesetz gewissenlosen Advokaten und der bureaukratischen Leitung des ganzen Unternehmens auf Gnade und Ungnade ausgesetzt. Nur einige Beispiele dafür: Art. 1. macht versicherungspflichtig, alle unselbstständig erwerbenden Personen männl. oder weibl. Geschlechtes, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen Betrieben arbeiten! Was ist Betrieb? Nationalrat Kschlin versteht in seinem Kommentar darunter nur die Betriebe der Industrie, des Transportwesens des Gewerbes und der Landwirtschaft. Aus dem Gesetz läßt sich diese einschränkende Auslegung nicht begründen. Schon der Umfang der Versicherung ist nicht bestimmt. Art. 69, 281, 282, sprechen von Vergehen, Arglist, und grober Fahrlässigkeit und fordern noch außerdem die Zurechnungsfähigkeit der betreffenden Personen. Gibt es denn Vergehen, Arglist und grobe Fahrlässigkeit bei unzurechnungsfähigen Personen? Die ganze Jurisprudenz wird sich für diese Begriffsbereicherung höchlich bedanken. Wäre es nicht einfacher gewesen zu sagen: Selbstverschuldete Krankheit schließt den Anspruch aus? — Beim Unfall ergibt sich das Richtige schon aus dem Begriff Unfall, denn Selbstverstümmelung ist kein Unfall. Man scheint die Ansicht zu haben, daß ein Gesetz schon dann verständlich für das Volk ist, wenn es alle juristischen Begriffe auf den Kopf stellt. Die heillose Confusion, welche aus solchem Standpunkte folgt, mag sich jeder selbst ausmalen. Einen großen Eroberungszug glaubt das Gesetz zu machen, indem es neben den Zwangsversicherten auch freiwillig Versicherte zuläßt. Jede nicht versicherungspflichtige Person kann der Krankenkasse des Wohngebietes beitreten, sofern sie das Alter von 45 Jahren noch nicht erreicht hat; so kündigt verlockend Art. 31 an, das ist ja ein Eldorado für alle Personen, die einmal krank werden wollen. Schaut man aber näher zu, so ergibt sich, daß die ganze Einrichtung der freiwilligen Krankenkasse illusorisch ist. Auf der einen Seite ladet man alle freundlichst ein, auf der andern Seite erschwert man so den Eintritt, daß kaum ein Freiwilliger sich wird rühmen dürfen, Mitglied der Krankenkasse zu sein; denn freiwilliges Mitglied kann nur der werden, welcher ein Eintrittsgeld von — 25 bzw. 50 Fr. bezahlt. (Art. 32.) Soviel kostet vielleicht nicht einmal die ganze Krankheit! Der Freiwillige mag es sich also überlegen, ob er eine solche Wohlthat acceptieren will und sodann noch die famose Bestimmung in Art. 44 in Verbindung mit Art. 43: Demnach ist für jede minderjährige als freiwilliges Mitglied angemeldete Person durch die Vormundschaftsbehörde ein Vertreter gegenüber der Krankenkasse zu bestellen. Dieser Vertreter haftet der Krankenkasse mit den Vertretenen solidarisch für die Einrichtung der Anlagen. Wer wird der Vertreter werden wollen? Was man unter dem Wegfall anderer Renten mitgenießenden Rente, oder einem eben solchen Rentenanspruch (Art. 267 und 268 verstehen soll, wird wohl selbst der mit großem gesundem Menschenverstand begabte Laie nicht recht begreifen können; desgleichen habe ich einige Bedenken gehabt, was wohl „Witwer“ oder „Witwen“ aus noch nicht abgeschlossenen „Ehen“ (Art. 264, Art. 2) sein mögen. Wollte man die Brautleute damit treffen und ihnen sagen, daß sie keine Rechtsansprüche nach dem verstorbenen Bräutigam, bezw. der Braut haben, selbst wenn sie unmittelbar nach dem Unfall die Ehe eingehen, so war es wohl nicht schwer dies in einer allgemein verständlichen Weise zu sagen.

Aber nicht nur der Form, sondern auch dem materiell rechtlichen Inhalt sind manche Bestimmungen unannehmbar, so beraubt Art. 264, Art 3

die auf Zeit vom Mann geschiedene Frau sämtlicher Ansprüche. Ebenso erhält die endgültig geschiedene Frau, welche im Scheidungsurteil einen Alimentationsanspruch gegen ihren Mann zuerkannt erhalten hat, nach dessen Tode durch Unfall keine Rechte gegen die Versicherungsanstalt.

Die angegebenen Einzelheiten mögen genügen zur allgemeinen Charakterisierung des Gesetzes. Wir kommen jetzt auf die Beurteilung der prinzipiellen juristischen Grundlagen des Gesetzes. Als an der Zürcher Initiative einige Katholiken teilnahmen, erhob man den Vorwurf, daß die Katholiken ganz dem Sozialismus verfallen seien. Nun, die Zürcher Initiative stand auf einer gesünderen Grundlage als das gegenwärtige Gesetz. Die Zürcher Initiative hatte insbesondere drei Punkte als Postulat aufgestellt. 1. Die Sorge für Arzt und Heilmittel soll Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege sein. Es sollen für die Bedürftigen hier die öffentlichen Mittel herangezogen werden. Diese Fürsorge sei ebenso eine öffentliche wie die Seelsorge. 2. Die Fürsorge für den Erwerb des Lohnes während der Krankheit solle den Arbeitern überlassen werden. Zu diesem Zweck sei eine geeignete Organisation zu erstreben. Den Arbeitgebern solle diese Last nicht aufgebürdet werden, da dies als ein Almosen an die Arbeiter betrachtet werden könne. 3. Die zu erstrebende Unfallversicherung solle ein weiterer Ausbau unseres Haftpflichtgesetzes sein. Diejenigen Arbeitgeber sollen zur Versicherung ihrer Arbeiter verpflichtet sein, welche schon jetzt nach dem Haftpflichtgesetz für Schadenersatz bei Unfällen haftbar sind. Diesen 3 Anforderungen entspricht das gegenwärtige Versicherungsgesetz nicht. Zu 1. Das Gesetz versichert nicht nur die Bedürftigen gegen Krankheit. Es zwingt auch Personen, welche 5000 Fr. Jahresgehalt beziehen und wohl im Stande sind für Arzt- und Heilmittel zu sorgen, sich zu versichern. Wie kommt der Staat dazu, soweit in die Sphäre der Freiheit des Einzelmenschen einzugreifen? Es ist eine Verunselbständigung des Arbeiters, wenn ein Teil des Lohnes während der Krankheit auf die Arbeitgeber und den Staat gewälzt wird. Der freiheitliche Zug in der Emanzipation der Arbeitermassen, welcher bis jetzt bestand erhält damit eine starke Trübung. Die Arbeiter werden in die Zwangsjacken der Staatsgewalt gepreßt. Zu 3. Nach dem Haftpflichtgesetz z. B. ist für den Unfall haftbar der Arbeitgeber mit Maschinenbetrieb oder solchem Betrieb, wo der Einzelne großen Gefahren ausgesetzt ist. Dies ist gerechtfertigt. Nach dem neuen Gesetz muß aber jeder Arbeitgeber zu  $\frac{2}{3}$  einen Beitrag zur Unfallversicherung zahlen. Dies ist eine ungerechtfertigte Forderung an die Arbeitgeber. In der Schweiz gibt es etwa 600,000 Bedienstete, welche alle von den Arbeitgebern werden versichert werden müssen. Es glit dies selbst für solche Arbeitgeber, welche einen Betrieb haben, in welchem den Angestellten keine Unfallgefahr droht.

### Vom Krieg in Südafrika

Der unstrittige Erfolg des Generals Methuen hat zu einer Reihe von Kundgebungen in Südafrika geführt. Seinen Soldaten verlas Methuen ein Telegramm des Kapgouverneurs Sir Alfred Milner, welches den Truppen Anerkennung und für die Verwundeten Sympathie bezeugte. Im Anschluß daran hielt der General Methuen an seine Arme eine Ansprache, in welcher er in seinem eigenen Namen die unter seinen Befehlen stehenden Soldaten wegen ihrer Leistungen beglückwünschte. Er sagte ihnen, daß er die von ihnen während so langer Dauer schon ertragenen Strapazen zu schätzen wisse.

Das Kriegsministerium veröffentlicht eine erste Liste über die Verluste der Engländer bei Modder River, die vom 30. November datiert ist und folgendes meldet: Zwei Obersten und ein Hauptmann wurden getötet, acht Offiziere verwundet. Unter den letzteren befindet sich der Graf Gleichen, ein Verwandter der Königin, der leicht verwundet ist.

Amer  
und die  
sehr anst  
Septembe  
hat, die  
gehen bis  
die Seuch  
sonen erk

Hr. Sc  
bericht a  
Bemerkun  
Zevölkern  
sam halte  
gute Erz  
mit dem  
Lugus d  
Wurzel g  
einen schä  
von der  
Zahl der  
Iosigkeit  
ist groß.

Diese  
nun im  
Ratsmitg  
der „Com  
Bemerkun  
rabbiner

Wir m  
die Wahr  
zu heilen  
übel anto  
der süßt  
Uebelstän  
felten kor  
zu lassen  
Uebelstän  
unseres V  
schritt de  
Was Hr.  
das radit  
greifen z  
zeugt, sein  
mann für  
thut. W  
und als k  
vereins e  
der ist de

Groß  
Ietzten  
gatorische  
genomme  
tionsgefes  
Nachdem  
Ziehände  
artikelwe

In de  
Gesetz be  
den anwe  
men. D  
Erziehun  
nehmiget.  
handelsge  
In der  
handelsge  
tungsber  
die Verk  
führt hat  
zuerkannt  
Altenryf,  
Marjing  
Ein C  
700,000  
Passe  
wiesen.  
2,500 Fr  
burgischer  
stellten W  
einem W  
zur Revi  
die Maif

geschiedene Frau sämtlich so erhält die endgültig im Ehescheidungsurteil nach dessen Tode durch die Versicherungsanstalt. Einzelheiten mögen genügen Charakterisierung des Gesetzes. Die Beurteilung der prinzipiellen Grundlagen des Gesetzes. Initiative einige Katholiken den Vorwurf, daß die Sozialismus verfallen seien. Initiative stand auf einer gegen das gegenwärtige Gesetz. hatte insbesondere drei aufgestellt. 1. Die Sorge soll Gegenstand der Pflege sein. Es sollen für die öffentlichen Mittel herbeifürsorge sei ebenso Seelsorge. 2. Die Fürsorge des Lohnes während der Eltern überlassen werden. Die geeignete Organisation zeitigern solle diese Last nicht, da dies als ein Ansehen betrachtet werden lebende Unfallversicherungsbau uneres Haftpflichtigen Arbeitgeber sollen zur Verantwortung sein, welche Haftpflichtgesetz für Schadenersatz sind. Diesen 3 Anträgen das gegenwärtige Gesetz. Zu 1. Das Gesetz verurteiltigen gegen Krantkheiten. Von, welche 5000 Fr. und wohl im Stande sind zu sorgen, sich zu verhalten Staat dazu, soweit in des Einzelnen ein Verursachung des Teil des Lohnes während Arbeitgeber und den Staat reichliche Zug in der weitermassen, welcher bis mit eine starke Trübung. In die Zwangsjaden der Zu 3. Nach dem Haftpflicht den Unfall haftbar der Betrieb oder solchem die großen Gefahren ausgerechtfertigt. Nach dem jeder Arbeitgeber zu Unfallversicherung zahlen. ertigte Forderung an die Schweiz gibt es etwa welche alle von den Arbeitern werden müssen. Es welche Arbeitgeber, welche welchem den Angestellten

**in Südafrika**

g des Generals Methuen Kundgebungen in Südafrika. Soldaten verlas Methuen Gouverneurs Sir Alfred Gruppen Anerkennung und Sympathie bezeugte. Im General Methuen an Sprache, in welcher er in die unter seinen Befehlen gen ihrer Leistungen beie ihnen, daß er die von Dauer schon ertragenen wisse. im veröffentlicht eine erste der Engländer bei Mod. O. November datiert ist Zwei Obersten und ein ötet, acht Offiziere versteren befindet sich der andter der Königin, der

**Ausland**

**Amerika.** Endlich geben auch die Regierung und die Aerzte von Paraguay zu daß die neue, sehr ansteckende Krankheit, die sich seit Anfang September in der Hauptstadt Asuncion gezeigt hat, die echte Beulenpest ist. Die Nachrichten gehen bis zum 18. Oktober. Danach breitet sich die Seuche, der täglich in Asuncion 1 bis 4 Personen erliegen, langsam über das Land aus.

**Kanton Freiburg**

Hr. Schulinspektor Merz hatte in seinem Jahresbericht als Inspektor des II. Kreises folgende Bemerkung niedergelegt: Wir treffen in unserer Bevölkerung Familien, die auf Ordnung und Gehorsam halten. Diese bemühen sich, den Kindern eine gute Erziehung zu geben, in Uebereinstimmung mit dem Inspektor. Unglücklicherweise haben Luxus und Unglauben in einigen Mittelpunkten Wurzel gefaßt und üben auf das junge Geschlecht einen schädlichen Einfluß aus. Das Gleiche ist von der Geißel des Alkoholismus zu sagen. Die Zahl der Kinder, deren Erziehung durch die Sorglosigkeit der Eltern eine falsche Richtung nimmt, ist groß.

Diese Stelle des Berichtes, des Hrn. Merz hat nun im Großen Rat eine Interpellation eines Ratsmitglieds aus dem Seebezirk gerufen und der „Confédéré“ gibt sein Salz dazu mit der Bemerkung: „Nicht allzu väterlich der Großrabbiner des Murtner Vereinshauses.“

Wir machen da die alte Erfahrung, daß wer die Wahrheit sagt, die Schäden aufdeckt und sie zu heilen bestrebt ist, bei oberflächlichen Menschen übel ankommt. Wer in der Schule thätig ist, der fühlt es, wie die von Hrn. Merz gerügten Uebelstände jeden Schritt erschweren und nicht selten kommt er in Versuchung, Schule und alles zu lassen und vorerst auf Beseitigung jener Uebelstände hin zu arbeiten, die am Marke unseres Volkes zehren und den gedeihlichen Fortschritt der Schule nahezu unmöglich zu machen. Was Hr. Merz geschrieben, ehrt ihn. Und wenn das radikale Blatt Hrn. Merz als Stündeler angreifen zu müssen glaubte, so mag es nur überzeugen, sein daß dieser Angriff der Achtung, die jedermann für Hrn. Merz haben muß, keinen Eintrag thut. Wer so pflichtgetreu seines Amtes waltet und als hervorragendes Mitglied des Mähigkeitsvereins ein schönes Beispiel der Entfagung gibt, der ist der Achtung guter Menschen sicher.

**Großratsitzung.** In der Sitzung vom letzten Freitag wurde das Gesetz betr. obligatorischer Viehversicherung fast einstimmig angenommen. Die Verhandlungen des Organisationsgesetzes der Universität wurden weiter geführt. Nachdem Eintreten auf das Gesetz über den Viehandel beschlossen worden war, wurde die artikelweise Beratung desselben begonnen.

In der Nachmittagsitzung wurde das Gesetz betr. die Organisation der Universität von den anwesenden Großräten einstimmig angenommen. Der Verwaltungsbericht der öffentlichen Erziehung wird nach erfolgter Besprechung genehmigt. Die Verhandlungen über das Viehhandelsgesetz werden weiter geführt.

In der Samstagssitzung wurde das Viehhandelsgesetz angenommen, und der Verwaltungsbericht genehmigt; den Gemeinden, welche die Verbesserung des Weges im Motelon vollführt hatten, wurde eine Beisteuer von 10,000 Fr. zuerkannt. Die Budgets der Normalschule in Altenryf, der Universität und der Irrenanstalt Marfing wurden genehmigt.

Ein Gesuch um eine Subvention von 700,000 Fr. für die Eisenbahn Düdingen-Plaffeneyen wurde an den Staatsrat überwiesen. Dem Staatsrat wurde ein Credit von 2,500 Fr. gewährt zum Ankauf der alten freiburgischen, im Schweizerdorf zu Paris angekauften Möbel, behufs Verwendung derselben zu einem Museum. Die Motion des Hrn. Progin zur Revision der Kantonsverfassung wurde auf die Mai-sitzung verschoben.

**Der Schluß der französischen Mission für die Männer** fand gestern (Sonntag) in Anwesenheit des Hochw. Bischofs in der Liebfrauenkirche statt. Am Morgen war die allgemeine Kommunion für die Männer, bei der hl. Messe nach einer kurzen Ansprache durch den Missionär. Beim Nachmittagsgottesdienste fanden die eigentlichen, großen Ceremonien statt. Nach der Vesper hielt der Hochw. P. Kapuziner welcher die Mission gehalten hatte, eine herrliche Ansprache an die zahlreich versammelten Gläubigen. Der Hochw. Bischof gab seinen Segen, richtete ebenfalls einige Worte an die Anwesenden, und dankte dem Prediger für seine Bemühungen im Werke des Heils in hier. Nachdem der Segen mit dem Hochwürdigsten gegeben war erteilte der Hochw. Missionsprediger noch den päpstlichen Segen. Es sei noch einmal der erhebenden Gesänge Erwähnung gethan, welche der hiesige Cäcilienverein so schön vorgetragen hat. Er hat uns gezeigt, wie weit voran derselbe es unter der trefflichen Leitung des Hrn. Direktors Haas gebracht hat.

**Liebfrauenkirche.** Geistliche Uebungen für die deutschen Jungfrauen als Vorbereitung auf das Fest Maria-Empfängnis: Jeden Abend 8 1/2 Uhr und jeden Morgen um 6 Uhr, nach dem Korateamt, deutsche Predigt und Segen.

Der **Bundestrat** hat in seiner Sitzung vom letzten Freitag, den 1. Dezember das allgemeine Bauprojekt der elektrischen Straßenbahn Châtel-Bulle-Montbovon für die Teilstrecke von km 10,82—17 der Sektion Bulle-Montbovon auf dem Gebiet der Gemeinden Neirivue, Albeuve und Montbovon mit einigen Bedingungen genehmigt.

**Katholischer Gesellenverein.** Gestern Abend hatte der katholische Gesellenverein ein volles Haus. Hr. Prof. Dr. Bedt hielt einen höchst interessanten Vortrag über seine letzte Reise nach England, über die Verhältnisse dieses Landes und seine Politik. Die zahlreiche Versammlung lauschte mit gespannter Aufmerksamkeit auf die Worte des Redners und sollte ihm einen großen Beifall.

**Statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft.** (Eingel.) Ihr geehrtes Zeitungsorgan hat in der letzten Nummer angezeigt, daß in Freiburg ein statistischer Verein gegründet werde, was folgendermaßen berichtet werden muß.

Der Verein ist eine statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft, welche eine Sektion der S. für schweizerische Statistik bildet, so wie diese in andern Universitätsstädten sich vorfinden.

Das Bedauern der verehrl. Redaktion, daß hier nicht „ein Verband für sociale Fragen sich bilde,“ ist also unbegründet, da eine statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft eben hauptsächlich sich mit Socialpolitik beschäftigt.

**Kleinere Nachrichten.** Der Viehmarkt vom 30. Nov. in Rezerz, war sehr belebt. Nebst 283 Stücken Großvieh wurden ca. 180 Schweine und über 40 Ziegen und Schafe aufgetrieben. Da sich außer den benachbarten auch viele auswärtige Händler einfanden, entwickelte sich auf dem Hauptmarkte bald ein reges Leben; es wurde bei verhältnismäßig guten Preisen viel gehandelt. Besonders lebhaft war die Nachfrage nach hochträglichen Kindern. Auch auf dem Schweinemarkt war der Umsatz ein absehlicher, immerhin zu etwas niedrigen Preisen.

Die Wahl der **eidgenössischen Geschwornen** am Sonntag, den 29. Oktober hat laut der im Amtsblatt veröffentlichten Liste für den deutschen Kantonsteil nach Friedensgerichtsreisen folgendes Resultat ergeben. Gewählt wurden:

**Im Senesbezirk:**  
Kreis Rechthalten: H. Schwarz, Joseph, in Giffers; Brügger, Joseph, in Plaffeney. Kolly, Johann, in St. Sylvester. Lauper, Christoph, Ammann, in Plaffelb. Fasel, Joseph, in Zumbholz.

Kreis Tafers: H. Joffo, Moritz, in St. Ursen. Bärtsch, Johann, in Alterswyl. Uebischer Peter, in Schönbühl. Uebischer, Christoph, in Guglenberg. Sturmy, Johann, in Lehswyl. Verisch, Martin, in Kohr.

Kreis Schmitten: H. Wäber, Ulrich, in Schmitten. Rappo, Johann, in Fendingen. Bo-

schung, Ulrich, in Ueberstorf. Jungo, Joseph, in Steinler. Haboz, Peter, in Otisberg. Tschertmann, Moz, in Ueberstorf. Berler, Joseph, in Wünnewyl.

**Im Seebezirk:**

1. Kurlin H. Progin, Edward, alt-Großrat, in Courton. Anderlet, Emil, Ammann, in Griffach.

2. Murten. H. Bula, Jakob, in Galmiz. Neby, Johann, Handelsmann, in Murten. Dinichert, Constanz, Sohn, in Montfrier. Stoß, Nikolaus, in Salvenach. Lüscher, Nikolaus, in Murten. Viechi, Hermann, in Murten.

3. Rezerz: H. Bula, Fritz, Kassier, in Rezerz. Wäber, Jakob, Riggs, in Nied. Pfister, Friedrich, Ammann, in Rezerz.

4. Praz. H. Gullot-Chervet, Ludwig, in Praz. Cressier, Heinrich, in Lugnorre.

5. Gurmels. H. Folly, Karl, Ammann, in Bärtschen. Haboz, Alphons, Richter, in Diebisthof.

**Ergebnis der Zuchtstierchau in Tafers** am 29. September 1899. **Stiere** wurden 31 vorgeführt und folgende 10 prämiert:

I. Klasse 280 Fr. Eigentümer; Marbach, Fritz, Friesenheit, Zuchtgenossenschaft Schmitten, für: Pluto, falbsch, geb. 15. Oktober 1897, 78 Punkte; Ruzbaum, Gebr., Großried, Zuchtgen. Ueberstorf, für: Fritz, falbsch, geb. 1897, 78 P.

II. Klasse 260 Fr. Bertsch, Joh., Balliswyl, Zuchtgen. St. Wolfgang, für: Adler, falbsch, geb. Jan. 1897, 75 P. — 210 Fr. Zuchtgen. Ueberstorf, für: Mag, falbsch, geb. 14. Nov. 1897, 71 P.; Ruprecht, Fritz, Fülltorf, Zuchtgen. Schmitten, für: Viktor, falbsch, 18 Monate, 71 P.; Stritt, Christoph, St. Ursen, Zuchtgen. Tafers, für: Sultan, falbsch, geb. 20. Jan. 1897, 71 P.

III. Klasse 180 Fr. Jungo, Peter Moys, Galmis, Zuchtgen. Schmitten, für: Prinz, falbsch, geb. 2. März 1897, 68 P. — 160 Fr. Zuchtgen. Alterswyl, Müller, rotsch, geb. Dez. 1897, 66 P. — 150 Fr. Pürro, Peter, Plaffeney, Zuchtgen. Plaffeney, für: Lion, schwarzsch, geb. 20. Mai 1897, 65 P.; Brügger, Joh., Ameismühle, für: Sultan, schwarzsch, geb. Sept. 1897, 65 P.

**Junge Stiere** wurden vorgeführt 58, von denen 22 prämiert wurden, sämtliche mit 100 Fr.

I. Klasse Portmann, Simon, Rechthalten, Zuchtgen. Rechthalten, für: Sultan, rotsch, geb. 4. Jan. 1899, 78 P.

II. Klasse Ruzbaum, Gottlieb, Großried, Zuchtgen. Schmitten, für: David, falbsch, geb. 26. Okt. 1898, 70 P.; Zuchtgen. Tafers, für: Labori, falbsch, geb. 11. Dez. 1898, 70 P.; Portmann, Jakob, Ueberstorf, Zuchtgen. Ueberstorf, für: Sultan, falbsch, geb. 28. Nov. 1898, 70 P.

III. Klasse Zuchtgen. Düdingen, für: Adler, falbsch, geb. 30. Nov. 1898, 68 P.; Rouz, Joseph, Ueberstorf, Zuchtgen. Ueberstorf, für: Hector, falbsch, geb. 12. Dez. 1898, 68 P.; Riedo, Joh., Düdingen, für: Prinz, falbsch, geb. 27. Dez. 1898, 67 P.; Wäber, Daniel, Tafers, Zuchtgen. Tafers, für: Figaro, schwarzsch, geb. 20. Nov. 1898, 68 P.; Jungo, Joseph, Lanthen, Zuchtgen. Düdingen, für: Foggi, falbsch, geb. 31. Dez. 1898, 66 P.; Roggo, Peter, Fülltorf, Zuchtgen. Schmitten, für: Prinz, falbsch, geb. 28. Sept. 1898, 66 P.; Marbach, Fritz, Großried, Zuchtgen. Schmitten, für: Leo, falbsch, geb. 18. Nov. 1898, 68 P.; Marbach, Fritz, Großried, Zuchtgen. Schmitten, für: Held, falbsch, geb. 1. Dez. 1898, 68 P.; Blaser, Jakob, Bärtsch, Zuchtgen. Tafers, für: Sultan, falbsch, geb. 1. Okt. 1898, 60 P.; Jungo, Felix, Lann, Zuchtgen. Tafers, für: Prompti, falbsch, geb. 5. Nov. 1898, 68 P.; Schneuwyl, Joseph, Oberzirkels, Zuchtgen. Schmitten, für: Wello, falbsch, geb. 15. Feb. 1899, 68 P.; Marbach, Fritz, Friesenheit, Zuchtgen. Schmitten, für: Wani, falbsch, geb. 13. Dez. 1898, 67 P.; Stritt, Peter, Engertswyl, Zuchtgen. Tafers, für: Figaro, falbsch, geb. 30. Nov. 1898, 66 P.; Brühlhart, Joh., Ueberstorf, Zuchtgen. Ueberstorf, für: Sepp, falbsch, geb. 24. Jan. 1898, 66 P.; Jungo, Peter M., Galmis, Zuchtgen. Schmitten, für: Pluto, rotsch, geb. 27. Okt. 1898, 65 P.; Portmann, Adolph, Eggenried, Zuchtgen. Plaffeney, für: Sepp, rotsch, geb. 6. Jan. 1899, 65 P.; Roggo, Philomena, Buntels, Zuchtgen. Schmitten, für: Mag, falbsch, geb. 5. Nov. 1898, 65 P.; Blaser, Jakob, Bärtsch, Zuchtgen. Tafers, für: Rudi, falbsch, geb. 20. Dez. 1898, 65 P.

## Günstige Gelegenheit

Zu verkaufen 2600 Stück Ia. Wal-  
liser Dachziegel, Nr. 3. Billig.  
Sich zu wenden an „Hotel Central“,  
Düdingen. 1205

## Tausch

Man sucht einen Knaben von 14 Jahren  
zu placieren, der deutsch lernen möchte.  
Derselbe müsste Gelegenheit haben, die  
Schulen zu besuchen. Dagegen würde  
man einen Knaben oder Mädchen in Tausch  
nehmen. 1206

Offerten an die Annoncenexpedition  
Saanenstein und Vogler in Freiburg,  
unter H 4148 F.

## 50 Melker

für gute Stellen nach Deutschland für  
sofort; 1. Dezember und auf Neujahr,  
bei hohem Lohn und guter Kost, gesucht  
E. Lüthi, Landwirt in Bettlach,  
Solothurn. Reisegeld wird vorgeschossen.  
Obiger war selbst 9 Jahre als Melker  
in Deutschland und gibt ausführliche Aus-  
kunft. Jeden Dienstag in der Wirtschaft  
Mittel, Kornhausplatz in Bern anzutreffen.  
Für Rückantwort zwei Marken. 1153

## Abgabe

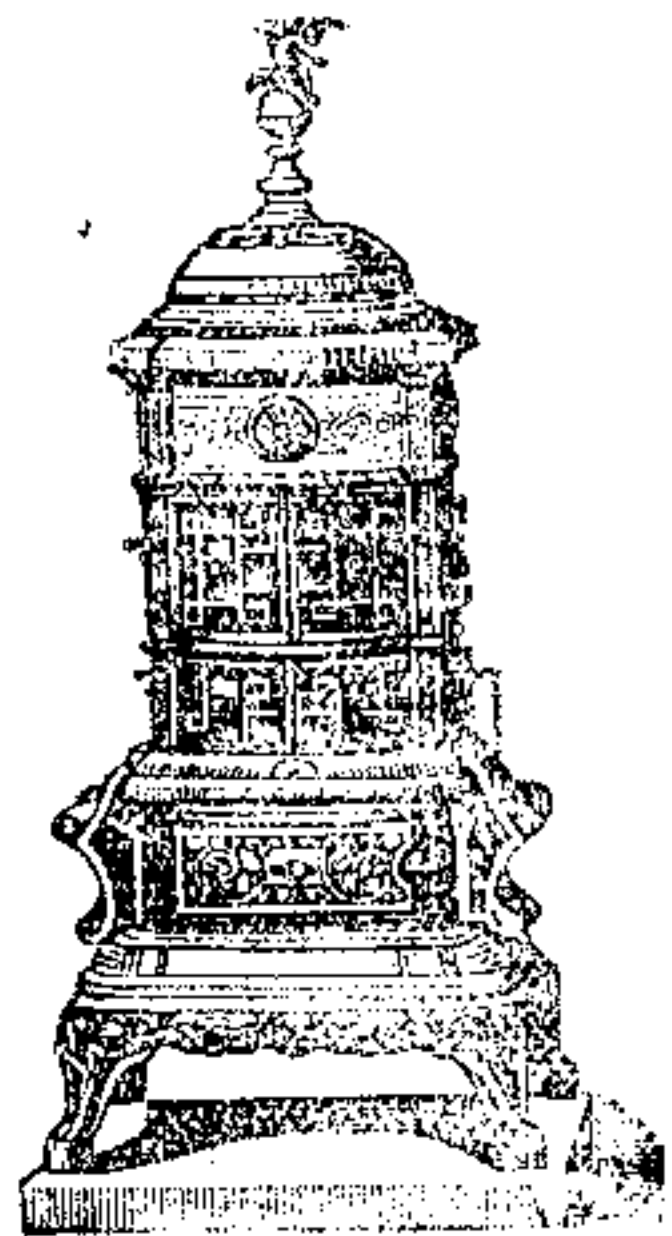
für  
**Hanf- und Flachspinnerei**

Schnelles und sorgfältiges Weben  
Billige Preise 1104

Baumwolle zum Weben. Bleicherei

bei Frz. Guidi,

hinter der St. Niklauskirche.



Größtes Ofenlager.

Rachelöfen.

Zimmerbrenner.

Cylinderöfen.

Gußöfen.

Petrolöfen.

Ofenröhren etc. 1138

Garantis

billige Preise.

**E. Wassmer, Freiburg.**

## Schweizerische Volksbank

Wir bringen unsern Mitgliedern in Erinnerung, daß bis Ende dies  
geleistete Einzahlungen auf Stammanteil vom 1. Januar 1900 an divi-  
dendenberechtigt sind. **Aufnahmsgesuche als Mitglieder werden jeder-  
zeit angenommen.** Statuten und Geschäftsberichte können an unserer Kasse  
gratis bezogen werden. Nähere Auskunft erteilt. 1218

Freiburg, den 20. Dezember 1899.

Die Direktion.

## Möbelhalle

Die größte Auswahl in allen Arten von Möbeln und Bettwaren findet sich  
stets in der großen Möbelhalle. Einrichtungen von Salons, Schlafzimmern  
und Speisekammern vom einfachsten bis zum feinsten Genre werden in der kürzesten  
Zeit zu den günstigsten Preisen und Bedingungen ausgeführt. Sehr günstige  
Zahlungsbedingungen. 906

Möbelhalle, rue des Rames, 147, Freiburg

J. Schwab, Tapezierer.

Telephon Nr. 122.

Telephon Nr. 122.

## Weck, Aebly & Cie.

in Freiburg

Wir verzinsen Geldeinlagen wie folgt:

auf 5 Jahre fest 4 1/4%

" 2 " " 4%

" 1 Jahr " 3 1/4%

3 1/2% für Einzahlungen in Conto-  
Corrent. 1075

Freitag, den 8. Dezember

## Nußknütschete

mit

## Musikunterhaltung

in der

Wirtschaft „zum Jäger“  
in Pfaffenfeld

freundliche Einladung 1215  
Mülhauer, Wirt.

## Steigerung

Das Betreibungsamt des Senzbezirks  
wird am **Donnerstag, den 7. De-  
zember 1899**, von 2 bis 4 Uhr nach-  
mittags, in der Wirtschaft zu Rechthalten,  
ein in der Rütli, Gemeinde Rechthalten  
gelegenes Gemwesen, des Inhalts von  
zirka 9 1/2 Jucharten betriebsrechtlich  
versteigern lassen. 1192

Tafers, den 18. November 1899.  
Betreibungsamt: Th. Blanchard.

## In 2-3 Tagen

verschwinden dieses Hals- und Kröpf-  
1 Flasche meines Tropfens für  
2 Fr. genügt. Ebenso rasch hebt mein  
Schmerzmittel Ohrenschmerzen u. Schwer-  
hörigkeit. 1 Fl. 2 Fr. S. Fischer,  
Drat. Arzt in Grub, St. Appenzel A. N.

## Stellenauschreibung

Infolge Demission des bisherigen Stellinhabers wird die  
**Gemeindeschreiberstelle**

von Düdingen auf den 1. Januar 1900, zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Der  
Jahreslohn beträgt Fr. 800, mit Aussicht auf entsprechende Gratifikation. Unfälle  
Reflektanten wollen sich bis zum 16. Dezember 1899 unter Vorweisung eines Leumunds-  
zeugnisses bei Hrn. Gemeindepräsident Ulrich Wäber, in Sämiten anmelden.  
1201 Der Gemeinderat.

## M. Schneider's kirchliche Glasmalerei-Anstalt

Gegründet 1865 in Regensburg (Bayern)

empfiehlt sich einem hochwürdigen Clerus und den verehrlichen Kirchenverwaltungen  
zur Anfertigung von Glasmalereien in jedem Stil bei künstlerisch und technisch vollens-  
deter Ausführung. Erste Referenzen. Skizzen, Entwürfe, sowie Kostenvoranschläge  
stehen jeder Zeit gratis und franco zu Diensten. 1181

Generalvertretung für die Schweiz: Viktor Euler, Basel.

## Die Brauerei z. Cardinal

hat noch einige Sub Malztreber zur Verfügung. Sich zu melden an die obige  
Brauerei. 1189

## Anzeige und Empfehlung

Unterzeichneter setzt seine ehemalige Kundschaft, sowie das Publikum  
von Stadt und Land im Allgemeinen in Kenntnis, daß er vom Monat  
Oktober an, eine große

**Mehl-, Hafer-, Krüsch-, Ausmahlen- und  
Sesam-Handlung**

in seinem neuen Gebäude in Düdingen eröffnet hat. Er wird sich bemühen,  
das Zutrauen, das ihm seine werthe Kundschaft während so vieler  
Jahren in seinem früheren Geschäft in Freiburg geschenkt, auch ferner-  
hin zu verdienen durch Waaren nur erster Qualität, sowie durch sehr  
mäßige Preise. 1168

Es empfiehlt sich bestens  
Telephon. J. A. Philiponaz, Mehlhandlung  
in Düdingen, bei Freiburg.

## Hotel „zum Sternen“

Remundgasse, Freiburg

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem werthen Publikum anzuzeigen, daß er abge-  
nanntes Hotel übernommen hat. — Schöne Zimmer. — Ausgezeichnete Spei-  
sen. — Bedienung zu jeder Stunde. — Gute Küche. 1169

**Cardinal-Bier**

Es empfiehlt sich

Alp. Guinhard-Mingueth.

Telephon.

Telephon.

Es werden Pensionäre gesucht.

Zu beziehen durch die katholische Buchhandlung, Reichen-  
gasse, Nr. 13, Freiburg:

## Chr. Schmid's ausgewählte Kinderschriften

- Band I. Die Osterfeier. Rosa von Cannelburg.  
" II. Der Weihnachtsabend. Das Lämmchen. Heinrich von Eichenfeld.  
" III. Das Blumentörbchen. Der Kanarienvogel. Das Johannis-  
käferchen.  
" IV. Genoveva. Das Cäubchen.  
" V. Der gute Fridolin und der böse Dietrich.  
" VI. 150 kurze Erzählungen für die Jugend.  
" VII. Das hölzerne Kreuz. Der Wundarzt. Ludwig. Blüten.  
" VIII. Alte Raubschloß. Waldomir. Wasserflut. Feuersbrunn.  
Hopfenblüten.  
" IX. Verl. Kind. Rottfeldchen. Wasserkrug. Beschäd. Gemälde.  
Gottfried.  
" X. Der Rosenkätz. Vogelneßchen. Die zwei Brüder. Die Nachtigall.  
" XI. Ferdinand. Die Hirschen. Das krumme Kind. Wolfskapelle.  
Der Ruden.  
" XII. Anselmo. Der Druckfehler. Das beste Erbteil. Die Achren-  
leserin.  
" XIII. Gustachius. Pauline die Kinderfreundin.  
" XIV. Florentin Walther. Cimotheus und Philemon. Die Himbeeren.  
" XV. Paul Arnold. Rosen. Die ungleichen Schwestern. Der Brautring.  
Jeder Band mit Titelbild elegant in Leinwandgebunden Fr. 1.25.